

I. Förderungsinstrument

Das Postdoktorandenprogramm Just'us (Junior Science and Teaching Units) vergibt Stipendien an herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Es soll qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler bei der frühzeitigen Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Eigenständigkeit unterstützen und ihnen bei der Vorbereitung eigener Forschungsprojekte sowie dem möglichen Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe helfen. Aktivitäten zur Einwerbung von Drittmitteln sind integraler Bestandteil des Just'us-Programms.

Die Förderung steht grundsätzlich internen und externen Postdoktorandinnen/ Postdoktoranden offen, die im Zuge der maximal zwei Jahre dauernden Förderung weitgehend frei von anderen Verpflichtungen ein umfassenderes Forschungsprogramm entwickeln sollen:

• Förderlinie 1 – Zielgruppe „Externe Bewerber/-innen“

Ziel für externe Bewerber/-innen ist es, im Rahmen von Just'us die Berufungsfähigkeit insbesondere mit weiteren drittmittelfinanzierten Förderungen zu erlangen, bspw. können dies im Rahmen von Just'us zu stellende Anträge auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe (z.B. Helmholtz Nachwuchsgruppenleitung, Emmy Noether-Programm der DFG, ERC Starting Grants etc.) oder für ein seitens der DFG gefördertes Projekt sein. Es wird erwartet, dass spätestens 12 Monate nach Beginn der Förderung ein Antrag auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe eingereicht werden soll, der der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor Einreichung vorgelegt wird. Es ist anzugeben, bei welcher Förderinstitution perspektivisch ein Antrag gestellt werden soll. Bei Antragstellung für Just'us sollte die im Zuge des Promotionsverfahrens absolvierte letzte mündliche Prüfung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (nachgewiesene Eltern- oder Pflegezeiten werden entsprechend berücksichtigt). Anträge werden nur auf Vorschlag einer Professorin/eines Professors der JLU entgegengenommen, die mit dem Vorschlag zugleich eine Erklärung der infrastrukturellen Absicherung der/des Bewerberin/Bewerbers abgeben. Eine Bewerbung wird vorrangig in den Profil- und Schwerpunktbereichen der Justus-Liebig-Universität erwartet.

• Förderlinie 2 – Zielgruppe „Interne Bewerber/-innen“

Ziel für die JLU- internen Bewerberinnen/Bewerber ist u.a. die Erlangung der Berufungsfähigkeit auf eine *externe* (Junior-) Professur. Die unmittelbare Übernahme der Geförderten auf eine Stelle an der Justus-Liebig-Universität Gießen ist nicht das Ziel der Förderung der JLU internen Bewerberinnen/Bewerber.

Erwartet wird ein Antrag mit einem umfassenden Forschungsprogramm. Bei Antragstellung sollte die im Zuge des Promotionsverfahrens absolvierte letzte mündliche Prüfung in der Regel nicht länger als sechs Monate zurückliegen (nachgewiesene Eltern- oder Pflegezeiten werden entsprechend berücksichtigt). Die Promotion muss an der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen bzw. erfolgt sein.

Die Projekte werden durch die Postdoktoranden an einer Einrichtung ihrer Wahl an der Justus-Liebig-Universität Gießen bearbeitet. Die aufnehmende Einrichtung hat die Unterstützung des Vorhabens schriftlich zu bestätigen und Angaben zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zu machen. Eine weitestgehende Selbständigkeit sollte ebenfalls zugesichert werden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten können während der Laufzeit des Stipendiums nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Unabhängig davon haben die Stipendienempfänger eine Lehrverpflichtung von zwei SWS. Teilstipendien (mindestens 50 %) können gewährt werden, um den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- oder Krankheitsgründen zu widmen. Auch

bereits gewährte Stipendien können aus den genannten Gründen in Teilstipendien umgewandelt werden. In beiden Fällen verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums entsprechend.

Der Stipendiengrundbetrag ist für den Lebensunterhalt der Empfängerin/des Empfängers bestimmt und darf nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern.

II. Umfang der Förderung

Stipendiengrundbetrag

Die Höhe des Stipendiengrundbetrages, der für den Lebensunterhalt der Empfängerin/des Empfängers bestimmt ist, beträgt 1.900 EUR zuzüglich möglicher Kinderzuschläge. Auf Antrag wird ein Krankenversicherungszuschuss bis zu einer Höhe von 300 EUR gewährt.

Sachkostenzuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie für Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, in begründeten Fällen können auch Anträge auf wissenschaftliche Geräte bewilligt werden. In der Regel können keine Stellen für die Beschäftigung von Mitarbeitern finanziert werden.

III. Dauer der Förderung

Das Stipendium wird in der Regel für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vergeben.

IV. Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Vergabe eines Stipendiums setzt herausragende wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers voraus. Die abgeschlossene Promotion sollte mit mindestens ‚magna cum laude‘ bewertet worden sein.

V. Form und Zeitpunkt des Antrages

Den Antrag auf ein Stipendium können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Justus-Liebig-Universität Gießen jederzeit einreichen. Der Antrag ist mit Anlagen in doppelter Ausfertigung in Papierform einzureichen, zusätzlich ist eine elektronische Version der Unterlagen im PDF-Format per Email an forschung@uni-giessen.de zu versenden. Der Antrag sollte eine Länge von max. 10 Seiten nicht überschreiten. Vorzulegen ist keine detaillierte Beschreibung eines Forschungsvorhabens, sondern ein Arbeitsplan, der die zur Entwicklung und Durchführung des Projekts vorgesehenen Arbeitsphasen erläutert. Zusätzlich werden Angaben darüber erbeten, welche Bedeutung das Vorhaben für den weiteren wissenschaftlichen Werdegang der Antragstellerin/des Antragstellers voraussichtlich haben wird. Entsprechende Pläne sind ebenfalls zu erläutern (soweit dies bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung möglich ist).

VI. Begutachtung und Entscheidung

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch externe Gutachter. Antragstellerinnen und Antragsteller nennen mit ihrem Antrag bis zu drei Vorschläge für unabhängige externe Gutachter. Die Förderentscheidung trifft das Präsidium.

VII. Verpflichtungen

Sofern Anträge auf eine vergleichbare Förderung bei einem oder mehreren Drittmittelförderern gestellt wurden, ist dies anzugeben. Antragstellerinnen und Antragsteller bestätigen mit der Annahme des Forschungsstipendiums ihre volle Arbeitskraft auf das bewilligte Vorhaben zu konzentrieren.